

19. *fordert* die Nachbarländer Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, jede grenzüberschreitende Bewegung von Kombattanten oder Waffen nach Côte d'Ivoire zu unterbinden;

20. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und fordert die ivoirischen Behörden nachdrücklich auf, diese Verletzungen unverzüglich zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

21. *verurteilt* die schwerwiegenden Angriffe auf das Personal der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die unannehmbaren Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der französischen Truppen, verlangt, dass alle ivoirischen Parteien bei ihren Einsätzen voll kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, und bekräftigt, dass keinerlei Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit oder bei der vollinhaltlichen Erfüllung ihres Mandats geduldet werden wird;

22. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 13 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 14. Oktober 2005¹⁹⁷ und seine Beschlüsse nach Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005, namentlich die Ziffern 4, 5 und 6, und bekundet seine Absicht, die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum Ablauf ihres Mandats am 24. Januar 2006 im Lichte der Situation in Côte d'Ivoire zu überprüfen;

23. *verweist* auf Ziffer 12 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und dessen Unterstützung für die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 vorgesehenen individuellen Maßnahmen und bekräftigt seine Bereitschaft, diese Maßnahmen gegen jede Person, die die Durchführung des Friedensprozesses, wie insbesondere in dem Etappenplan nach Ziffer 13 definiert, blockiert, von der festgestellt wird, dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich ist, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, oder gegen jede Person oder Einrichtung, von der festgestellt wird, dass sie gegen das Waffenembargo verstößt, zu verhängen;

24. *fordert* die Internationale Arbeitsgruppe, die regelmäßige Berichte der Vermittlungsgruppe erhalten wird, sowie den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) *nachdrücklich auf*, die Fortschritte, die im Hinblick auf die in den Ziffern 14 bis 18 genannten Fragen erzielt werden, zu evaluieren, zu überwachen und genau weiterzuerfolgen;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5288. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5314. Sitzung am 30. November 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass die rasche Ernennung eines Premierministers Côte d'Ivoires entscheidend ist, um den Friedensprozess wieder in Gang zu setzen, der zur Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen bis spätestens 31. Oktober 2006 führen soll, und den von der Internationalen Arbeitsgruppe auf ihrem ersten Treffen am 8. November 2005 in Abidjan festgelegten Etappenplan voll umzusetzen.“

Der Rat bekundet daher seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den ivoirischen Parteien betreffend die Ernennung des Premierministers und ist der Auffassung, dass der Premierminister ohne weitere Verzögerungen ernannt werden sollte.

²⁰⁵ S/PRST/2005/58.

rung bestimmt werden muss. Der Rat betont abermals, dass der Premierminister über alle notwendigen Befugnisse und Ressourcen verfügen muss, die in Ziffer 8 der Resolution 1633 (2005) beschrieben sind.

Der Rat würdigt die Initiativen des Vorsitzenden der Afrikanischen Union, des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und des Vermittlers der Afrikanischen Union und stellt fest, dass sie die in dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 6. Oktober 2005¹⁹⁹ und der Resolution 1633 (2005) vorgesehenen Konsultationen mit den Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis²⁰⁰ geführt haben. Er bekundet ihnen erneut seine volle Unterstützung und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Bemühungen zu beschleunigen. Der Sicherheitsrat fordert sie nachdrücklich auf, so bald wie möglich den Kandidaten für das Amt des Premierministers zu benennen, den sie auf Grund der von ihnen geführten Konsultationen als für alle Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis annehmbar erachten.

Der Rat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe seine volle Unterstützung, schließt sich ihrem Schlusskommuniqué vom 8. November 2005²⁰⁶ an, begrüßt ihren Beschluss, ihr zweites Treffen am 6. Dezember 2005 in Abidjan abzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, den Rat über die Schlussfolgerungen aus ihrer Arbeit unterrichtet zu halten.

Der Rat würdigt außerdem die fortlaufenden Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire und bekundet ihnen erneut seine Unterstützung. Insbesondere legt er den ivoirischen Parteien nahe, mit dem Hohen Beauftragten umfassend zusammenzuarbeiten, um den gegenwärtigen Streit betreffend die Unabhängige Wahlkommission beizulegen, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1603 (2005) alle notwendigen Entscheidungen treffen kann, um den Wahlprozess voranzubringen.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, in engem Benehmen mit der Vermittlung der Afrikanischen Union die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und in Resolution 1633 (2005) vorgesehenen individuellen Maßnahmen zu verhängen.“

Auf seiner 5318. Sitzung am 9. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰⁷:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Ernennung von Herrn Charles Konan Banny zum Premierminister von Côte d'Ivoire und bekundet ihm seine volle Unterstützung. Er würdigt außerdem die anhaltenden und entschiedenen Bemühungen der Präsidenten Olusegun Obasanjo, Thabo Mbeki und Mamadou Tandja und wiederholt, dass er sie uneingeschränkt unterstützt.

Der Rat schließt sich dem Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 6. Dezember 2005²⁰⁸ an. Er erinnert an das vorhergehende Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 8. November 2005²⁰⁶, in dem insbesondere erklärt wird, dass die wesentliche Grundlage des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Resolution 1633 (2005) verankert ist und dass die Internationale Arbeitsgruppe dem neuen Premierminister und der von ihm zu bildenden Regierung jede erforderliche Unterstützung gewähren wird. Der Rat bekräftigt außerdem seine Unterstützung für den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union¹⁹⁹, in dem betont wird, dass die Minister dem Premierminister rechenschaftspflichtig sind, der volle Autorität über sein Kabinett besitzen wird.

²⁰⁶ S/2005/744, Anlage.

²⁰⁷ S/PRST/2005/60.

²⁰⁸ S/2005/768, Anlage.